

## Der Equiden-Pass

Seit dem 01. Juli 2000 ist der Equidenpass Pflicht für jeden „Equiden“, -sprich also sowohl Pferd, Pony, als auch Esel oder Muli, wenn er seinen Wohnsitz innerhalb eines Landes der Europäischen Union hat.

Anhand einer auf Lebenszeit zugeteilten Kennnummer und dazu gehörigem Diagramm kann dann jedes Pferd eindeutig identifiziert werden.

Für die Eintragung als Turnierpferd (Kat. B/A) ist zusätzlich die aktive Kennzeichnung vorgeschrieben, d.h. Nummernbrand oder Microchip.

Das Prinzip ist ähnlich wie bei einem Reisepass- sobald der Equide auf „Reisen“ geht, muß er seinen Pferdepass dabei haben, um sich ausweisen zu können ( unbedingt bei Fahrten zum Turnier oder Tierarzt daran denken)

Auch bei Hausbesuchen des Tierarztes im Stall des Pferdes sollte der Pferdepass immer griffbereit sein (ähnlich Ihrer Krankenkassenkarte beim Arztbesuch).

- Wichtig: der Pass muss einen **Arzneimittel-Anhang** beinhalten- und in diesem sollte auch ausgefüllt sein, ob der Equide als *potentielles Schlachtpferd* behandelt werden soll oder ob er unwiderruflich (auch für evtl. Folgebester) als „*nicht zur Schlachtung bestimmt*“ deklariert wird.  
Besitzer und Tierarzt/Beauftragter müssen die jeweilige Entscheidung unterschreiben.

(Sollte bei einigen älteren Pferdepässen der Arzneimittel-Anhang noch fehlen, so kann dieser bei dem ausstellenden Zuchtverband (rote Hülle) oder bei der FN( grüne Hülle) beantragt werden.)

### Wenn ein Pferd als „**Schlachtpferd**“ eingetragen wird heißt das:

- Einige wenige Medikamente sind für die Behandlung absolut verboten
- Für bestimmte Medikamente besteht eine Eintragungspflicht im Anhang
- Falls das Pferd zur Lebensmittelgewinnung geschlachtet werden soll, müssen die eingetragenen Wartezeiten für die Medikamente eingehalten werden
- Verabreichte Medikamente müssen in einem **Bestandsbuch** dokumentiert werden (s. weiterführende Links )

### Wenn ein Pferd als „**Nichtschlachtetier**“ eingetragen wird heißt das:

- Es bestehen keine Beschränkungen bei der Medikamentenauswahl
- eingesetzte Medikamente brauchen nicht im Anhang eingetragen werden
- diese Entscheidung kann nicht rückgängig gemacht werden

Grundsätzlich ist man durch die Entscheidung Schlachtetier /Nichtschlachtetier noch nicht in der Form der evtl. notwendig werdenden Tötungsart festgelegt. Das heißt, auch ein „Schlachtpferd“ kann natürlich per Spritze eingeschläfert werden. Andererseits kann auch ein „Nichtschlachtetier“ per Bolzenschuß wie bei der Schlachtung getötet werden, allerdings darf es dann nicht in die Lebensmittelgewinnung gelangen!!!

### Wie kommt das Pferd zu seinem Pass?

-Wenn das Pferd bereits deutsche Papiere besitzt, kann der Pass beim jeweiligen Zuchtverband beantragt werden, es muss dann noch nachträglich das Diagramm ausgefüllt werden

-Wenn das Pferd keine Papiere besitzt oder Ausländer ist, können sie bei einem (Turnier-) Tierarzt einen Antrag für die Erstellung des Passes ausfüllen lassen

#### Wenn der Pass vorhanden ist:

**Diagramm** ausfüllen lassen

**alle Impfungen eintragen lassen** (regelmäßige Influenza-Impfung Pflicht für Turnierteilnahme)

**Arzneimittel-Anhang:** Entscheidung über Schlachtung/Nichtschlachtung dokumentieren und gegenzeichnen lassen von autorisierter Person (z.B. Tierarzt)

und dann..... immer schön ins Reisegepäck Ihres Pferdes stecken.....!!!

Weiterführende Links zu diesem Thema:

[http://www.fn-dokr.de/isy.net/servlet/broadcast/equidenpass\\_hinweise.html](http://www.fn-dokr.de/isy.net/servlet/broadcast/equidenpass_hinweise.html)

[www.pferd-aktuell.de](http://www.pferd-aktuell.de)

[www.kaiserslautern-kreis.de/buerger/pferdepass.htm](http://www.kaiserslautern-kreis.de/buerger/pferdepass.htm)

<http://www.esel.org/Equidenpass.htm>